



Beschluss der Fachkonferenz Französisch

Leistungsbewertung Sekundarstufe 1

	Französisch
- schriftliche Arbeiten / Klausuren (bei mehreren Kursen pro Jahrgang möglichst parallel gestellt und nach gleichem Schema bewertet)	40 %
- schriftliche Übungen (Vokabeln/Grammatik/Zahlen etc.)	10 %
- mündliche Mitarbeit <ul style="list-style-type: none">- Häufigkeit der Beteiligung- Inhaltliche Qualität der Beteiligung- Lesefähigkeit- Aussprache- grammatikalische Richtigkeit- Ergebnispräsentationen	50 %

Anmerkung:

Es wird angestrebt, Arbeiten durch Verfahren der mündlichen Leistungsüberprüfung zu ersetzen.

Siegen, im Schuljahr 2023/2024

rechtliche Grundlagen

basierend auf: **12-63 Nr. 3 Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (ABl. NRW. S. 270)

4.2 Hausaufgaben an Ganztagschulen An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

Kernlehrpläne Sek 1 von 2008

Leistungsbewertung

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ angemessen – mit gleichem Stellenwert – zu berücksichtigen. Die Leistungsbewertung insgesamt bezieht sich auf d

ie im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.

: